

Finanzreglement Grüne Kanton Luzern

1 Vorstand und Geschäftsstelle

Die Grünen Kanton Luzern arbeiten nach dem Vier-Augen-Prinzip. Jeder Ausgabenbeleg wird doppelt visiert: von der beauftragenden und von einer finanzverantwortlichen Person. Die beauftragende Person führt die Überprüfung der erbrachten Leistung durch und überprüft die Budgetkonformität.

1.1 Finanzverantwortliche: Buchhaltung und Kasse

Die Buchhaltung und das Kassabuch werden separat geführt. Die Grünen bestimmen eine/n Finanzverantwortliche/n innerhalb des Vorstandes sowie eine/n Buchhalter/in.

1.1.1 Kasse

Die Aufgaben umfassen:

- Überwachung der finanziellen Kreisläufe und Auslösen der Zahlungen
- Weiterleiten der Quittungen an die Buchhaltung
- Erstellen eines Budgets per Ende November

1.1.2 Buchhaltung

Die Aufgaben umfassen:

- Regelmässiger Eintrag der Buchungen in die Buchhaltung
- Abschliessen der Jahresrechnung per Ende März zuhanden von Vorstand und GV

1.2 Budget

Der Vorstand verabschiedet in seiner Novembersitzung das Budget für das kommende Jahr. Das Budget wird an der Jahresversammlung von den Anwesenden zur Kenntnis genommen.

1.3 Rechnung

Die Rechnung wird per Ende Jahr abgeschlossen und von der Revisionsstelle geprüft.

Danach wird sie vom Vorstand und anschliessend von der Jahresversammlung genehmigt. Die Revisionsstelle prüft zudem die Rechnung einer der zugehörigen Gruppen. Die Gruppe wechselt jährlich.

1.4 Finanzielle Kompetenzen

Der Vorstand hat die volle Ausgabenkompetenz. Die Geschäftsleitung hat eine Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets von (im Einzelfall) CHF 1000.-. Das Sekretariat hat eine Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets von (im Einzelfall) CHF 500.-.

2 Orts- und Regionalgruppen sowie Junge Grüne

2.1 Zugesprochene Gelder

Orts- und Regionalgruppen sowie die Jungen Grünen [= Gruppen] erhalten von den Grünen folgende Gelder zugesprochen:

2.1.1 Ordentlicher Jahresbeitrag

Der ordentliche Jahresbeitrag umfasst:

- einen Grundbeitrag pro Gruppe von CHF 200.- für Sitzungen, Porto und anderes.
- für die Orts- und Regionalgruppen einen Betrag von CHF 20.- [Jahr 2005] pro Mitglied der Gruppe, das im Vorjahr seinen Mitgliederbeitrag gezahlt hat.
- für die Jungen Grünen einen Beitrag in der Höhe des von ihnen festgesetzten minimalen Mitgliederbeitrages für Nichtverdienende, rückerstattet pro Mitglied der Gruppe, das im Vorjahr seinen Mitgliederbeitrag gezahlt hat.

Die Sitzungsgelder (Mandatssteuer) der kommunalen ParlamentarierInnen gehören den Ortsgruppen oder den Jungen Grünen. Sie ziehen sie selber ein.

2.1.2 Wahlgelder

Der kantonale Vorstand beschliesst für die kommunalen Gesamterneuerungswahlen Globalbudgets für die einzelnen Gemeinden.

2.1.3 Ausserordentliche Beiträge

Wenn eine Gruppe ausserordentlich hohe Ausgaben oder eine Budgetüberschreitung erwartet (z.B. wenn eine wichtige Abstimmung ansteht), kann sie beim kantonalen Vorstand einen ausserordentlichen Unterstützungsbeitrag beantragen.

2.2 Bedingungen für den Bezug der Gelder

- a) Jede Gruppe stellt eine Ansprechperson, welche die Budgetverantwortung wahrnimmt. Diese Person hat die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Gruppe.
- b) Am Jahresende legt die Gruppe dem kantonalen Vorstand Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ab.
- c) Die Gruppe kann, muss aber kein eigenes Postcheck-Konto haben.

3 Überparteiliche Personen- und Abstimmungskomitees

- a) Das Komitee stellt eine Ansprechperson, welche die Budgetverantwortung wahrnimmt. Diese Person hat die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Komitees.
- b) Das Komitee verfügt über ein eigenes Postcheck- oder Bankkonto.
- c) Der/Die Budgetverantwortliche des Komitees kann, muss aber nicht gleichzeitig das Postcheck- bzw. Bankkonto des Komitees verwalten.
- d) Komitee und Grüne vereinbaren frühzeitig miteinander, welcher Anteil der Komitee-Einnahmen nach Abschluss der Wahl- bzw. Abstimmungskampagne auf das Konto der Grünen fliesst.

4 Mandatssteuer-Reglement Grüne Luzern

4.1 Vollamtliche und hauptamtliche Exekutivmitglieder (kantonal und kommunal)

Vollamtliche und hauptamtliche Exekutivmitglieder entrichten 8 bis 10 % des Nettolohnes (Nettolohn = Bruttolohn abzüglich Sozialbeiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV und BVG-Beiträge).

Pro unterstützungspflichtiges Kind oder Person kann vom Nettolohn pro Jahr und pro Haushalt ein Abzug von Fr. 8'000.- gemacht werden. Der jährliche Mitgliederbeitrag entfällt für vollamtliche und hauptamtliche Mandatsträgerinnen und –träger.

4.2 RichterInnen (Kanton, Amt, FachrichterInnen, ErsatzrichterInnen usw.)

Vollamtliche und hauptamtliche Richterinnen und Richter (Obergericht, Verwaltungsgericht, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, ...) entrichten mindestens 5 % des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (Nettolohn = Bruttolohn abzüglich Sozialbeiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV und BVG-Beiträge) bei einem Nettolohn von unter Fr. 150'000.- und 6% ab Fr. 150'000.-. Pro unterstützungspflichtiges Kind oder Person können voll- oder hauptamtliche RichterInnen vom Nettolohn pro Jahr und pro Haushalt einen Abzug von Fr. 8'000.- machen. Der jährliche Mitgliederbeitrag entfällt für vollamtliche und hauptamtliche Mandatsträgerinnen und -träger.

4.3 Personen in kommunalen und kantonalen Kommissionen (inkl. Schulpflege)

Alle Einkünfte aus der nebenamtlichen Tätigkeit werden mit einer Abgabe von 10 % der Nettoentschädigung belastet. Unterstützungsbeiträge können nicht von den Einkünften aus der nebenamtlichen Tätigkeit abgezogen werden.

Hinsichtlich nebenamtlicher Behördentätigkeit besteht folgende Ausnahme: Stellt das Nebenamt die alleinige Erwerbstätigkeit des Mitgliedes dar, so ist dieses wie ein voll- oder hauptamtlich tätiges Behördenmitglied zu behandeln; es hat dementsprechend allein die Mandatssteuer gemäss Vollamtliche und hauptamtliche Exekutivmitglieder (kantonal und kommunal) oder RichterInnen (Kanton, Amt, FachrichterInnen, ErsatzrichterInnen usw.) zu entrichten.

4.4 Eidgenössische ParlamentarierInnen

National- und StänderätInnen bezahlen 10 % der Nettoentschädigung aus diesem Mandat an die Kantonalpartei. In die Kasse der Grünen Schweiz wird soviel einbezahlt wie im Reglement der Grünen Schweiz steht. Stellt das eidgenössische Mandat die alleinige Erwerbstätigkeit dar, so ist eine Mandatssteuer gemäss Vollamtliche und hauptamtliche Exekutivmitglieder (kantonal und kommunal) zu entrichten.

Pro unterstützungspflichtiges Kind oder Person kann vom Nettolohn pro Jahr und pro Haushalt ein Abzug von Fr. 8'000.- gemacht werden. Der jährliche Mitgliederbeitrag entfällt für vollamtliche und hauptamtliche Mandatsträgerinnen und –träger.

4.5 Kantonale und kommunale ParlamentarierInnen

KantonsrätInnen zahlen im Durchschnitt pro Fraktion 30 bis 35% ihrer Einkünfte an die Kantonalpartei, GrossstadträtInnen und EinwohnerrätInnen analog an ihre Ortsgruppe. Mit diesen Geldern sollen hauptsächlich die kantonalen und kommunalen Wahlen bestritten werden.

4.6 Weitere Bedingungen an Mandatärinnen und Mandatäre

Die Kandidatinnen und Kandidaten verpflichten sich im Falle einer Wahl die oben genannten Abgaben an die Grünen Luzern zu entrichten. Zur allfälligen Kontrolle haben die MandatsträgerInnen dem kantonalen Vorstand auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.